

mehren sind von großem Erfolg gewesen. S. practische Beyträge für die Camerallisten in den preußischen Staaten von G. H. Baron v. Lamotte. Halle. 1785. 3. Th.

Die Verwaltung der königl. Finanzen geschieht, außer was Accise Zoll und Tobak betrifft, wozu die Provinzialaccise und Zoll, oder Tobakdirectionen, verordnet sind, durch die Kriegs- und Domainenkammern, von denen 1 in der Churmark ist, 2 in Ostpreußen, 1 in Westpreußen, 2 in Schlessien, 1 in Magdeburg, mit einer Deputation in Halberstadt, in Elrich und in Halle, 1 in Cleve, mit einer Deputation in der Mark, 1 in Minden, mit einer Deputation in Lingen, 1 in Ostfriesland. Zu der Einnahme der Abgaben ist das platte Land in Kreise, und die Städte in Inspectionen vertheilt; in den ersten führen die Aufsicht über alle Pollicey- und Finanzsachen die Landräthe, so wie in den Städten die Steuerräthe, geringere Beamten sind Steuereinnehmer u. a. Einige einzelne Arme der königl. Einkünfte haben besondere Collegia, als die General- Accis- und Zolladministration od. Regie, unter welcher die provincial Accise und Zolldirectionen stehen, das General-Postamt, General-Providiantamt u. a. Die sämtlichen Finanzgeschäfte, außer Schlessien und Glaz, stehen unter dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorium. Alle Handlungs- und Polliceyssachen, was zur Verpflegung der Armen gehört,